

Überleitungsbestimmungen

für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bernkastel

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme der Reben und des sonstigen Aufwuchses als Bestandteil der Grundstücke
- IV. Bestimmungen über Waldbestände
- V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- VI. Bauliche Anlagen, Einfriedungen usw.
- VII. Düngungszustand
- VIII. Einziehung der alten Wege und Gräben
- IX. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
- X. Wasserführung
- XI. Geldausgleiche
- XII. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
- XIII. Zwangsverfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.10.2010, nach § 65 Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind dem DLR anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Zum

15. November 2010

treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken. Ab diesem Zeitpunkt kann der Empfänger der Grundstücke mit der Bewirtschaftung beginnen. Diese Regelung gilt unbeschadet eventuell noch einzulegender Widersprüche gegen den bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan, die innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden.

2. Der bisherige Eigentümer ist hinsichtlich der Nutzung seiner alten Flächen, die im Flurbereinigungsplan einem anderen zugeteilt werden, in folgender Weise beschränkt:

- a) er darf keinen Boden von diesen Flächen abtragen,
- b) er darf keine Reben entfernen,
- c) er darf im Weinbergsgebiet keine Erziehungseinrichtungen entfernen oder auswechseln.

Die Einschränkungen zu b) und c) gelten nicht für die mit besonderer Bekanntmachung mitzuteilenden Flächen, in denen im Herbst 2010/Frühjahr 2011 Planierungen und Wegeangleichungen vorgenommen werden. Im Falle der Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen zu a) - c) hat der bisherige Eigentümer dem Empfänger der Flächen einen evtl. entstandenen Schaden zu ersetzen.

III. Übernahme der Reben und des sonstigen Aufwuchses als Bestandteil der Grundstücke

1. Der Besitz an den Reben und sonstigen Grundstücksbestandteilen geht zusammen mit den Grundstücken auf denen sie stehen auf den Empfänger der Landabfindung über.
2. Für die genannten Pflanzungen und Erziehungseinrichtungen werden grundsätzlich keine Entschädigungen gezahlt.
3. In Weinbergen, in denen die alten Rebstöcke zunächst weiter bewirtschaftet werden, müssen die Reben und Erziehungseinrichtungen auf den nach dem Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz erforderlichen Abstand von mindestens 0,75 m von den neuen Grenzen zurückgezogen oder entfernt werden, und zwar spätestens bis zum **31.03.2011**. Nachbarn können unter sich abweichende einvernehmliche Regelungen über Grenzabstände treffen. Von Wegen ist jeweils ein Abstand von 1 m einzuhalten.
4. Die Eigentumsbeschränkungen zu den Nachbargrundstücken, insbesondere bezüglich der Grenzabstände, richten sich nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (GVBl. 1970 S. 198) zuletzt geändert am 21.06.2003 (GVBl. S. 209).

IV. Bestimmungen über Waldbestände

1. Der Besitz des Holzbestandes auf forstmäßig bewirtschafteten Waldgrundstücken geht zusammen mit den Grundstücken, auf dem es steht, auf den Empfänger der Landabfindung über.
2. Im Übrigen wird auf § 85 Nr. 5 FlurbG verwiesen, wonach von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und des Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetzes.
2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der gültigen Fassung verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken oder Gebüsch zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen. Befreiungen müssen bei der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde - beantragt werden.

VI. Bauliche Anlagen, Einfriedungen usw.

1. Stützmauern und Futtermauern gelten als wesentliche Bestandteile der Grundstücke und gehen mit diesen in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern sie nicht im Flurbereinigungsplan als Bestandteile der Wege- oder Straßenflurstücke ausgewiesen sind. Die Bestimmungen über die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) bleiben unberührt.
2. Andere bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Weinbergshäuschen) und Einfriedungen gehen vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen im Flurbereinigungsplan in das Eigentum des Grundstücksempfängers über, sofern der bisherige Eigentümer die Anlagen nicht bis zum **01.03.2011** entfernt. Die Beseitigung hat so zu erfolgen, daß dem Grundstücksempfänger kein Schaden entsteht.

VII. Düngungszustand

Für die Düngung von abgegebenen Flächen wird keine Entschädigung gewährt.

VIII. Einziehung der alten Wege und Gewässer

1. Die noch vorhandenen bisherigen Wege können soweit notwendig bis zu ihrer Beseitigung benutzt werden; alte Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertiggestellt sind.
2. Die bisherigen Wasserläufe und Gräben müssen offengehalten werden, bis die neuen Gewässer angelegt sind.

IX. Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und sonstige Maßnahmen

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellten und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde geprüften und planfestgestellten Wege- und Gewässerplanes sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan durch den Verband der Teilnehmergeinschaften – VTG – (Bauleitung) unter Aufsicht des DLR (behördliche Bauaufsicht) ausgebaut.
2. Über die durchzuführenden Planierungen entscheidet das DLR Mosel. Dabei sind nur genehmigte Planierungen, Kultivierungen, Angleichungen und Mauerbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Planierungen sind in zusammenhängenden Abschnitten auszuführen. Die jeweiligen Planierungsabschnitte werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft öffentlich bekanntgemacht.

3. Während des Ausbaues sind die Empfänger der neuen Grundstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - a) Die Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und dergleichen müssen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als eine notwendige Folge des Ausbaues ohne Anspruch auf Schadensersatz dulden, soweit der Wiederaufbau im Jahr der Ausführung der jeweiligen Maßnahmen nicht gefährdet wird.
 - b) Über die abgelagerte Erde können die Empfänger der neuen Grundstücke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügen. Die Grundstücksempfänger können die abgelagerten und von der Bauleitung als nicht mehr benötigt erklärten Materialien und Restbestände entweder für die Instandsetzung ihrer Grundstücke benutzen oder auf eigene Kosten beseitigen. Andernfalls werden sie von der Teilnehmergeinschaft auf deren Kosten entfernt.
 - c) Die Ablagerung von Steinen, Baumstämmen, Wurzelstöcken und dergleichen auf den Wegen und sonstigen Anlagen ist vor, während und nach dem Ausbau nicht gestattet.
 - d) Beim Bau oder Ausbau von Wegen, Gräben, Dränagen, der Monorakbahn und dergleichen müssen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, auch nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (Ausführungsanordnung, §§ 61, 63 FlurbG)

dulden, daß diese zur Ablagerung von Baustoffen, Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken usw. benutzt werden. Die Bauleitung veranlaßt die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Entschädigungsansprüche sind vor der Bauabnahme bei der Bauleitung geltend zu machen.

e) Zu den in den gemäß Kapitel IX Punkt 2 erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen genannten Zeitpunkten sind die auf den Flurstücken aufstehenden Reben einschließlich der Erziehungseinrichtungen durch den Planempfänger zu beseitigen.

Ausnahmen von der Rodungsverpflichtung innerhalb der planfestgestellten Planierungsflächen sowie im Bereich der vorgesehenen Wegeangleichungen werden nicht zugelassen. Sofern diese Flächen nicht von dem Empfänger der Grundstücke gerodet werden, erfolgt die Freistellung durch die Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Grundstücksempfängers.

Ausnahmen von Maßnahmen zur Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen werden auf besonderen Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde nur zugelassen, wenn durch den Verzicht auf die Maßnahmen keine Nachteile für die Nachbargrundstücke entstehen.

4. Bei Hangrutschungen im Weinbergsgelände ist die Bauleitung jederzeit, also auch nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes, berechtigt, Arbeiten zur Sicherung des Hanges auf den Grundstücken vorzunehmen. Entschädigungsansprüche sind bei der Flurbereinigungsbehörde geltend zu machen.
5. Die Flächen, die als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zur Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Davon ausgenommen sind die Flächen der Anlagen, die unverändert geblieben und daher lt. Flurbereinigungsplan beim Alteigentümer verblieben sind.
6. Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke (z.B. durch Einsaat, Wasserrückhaltung) dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken (z.B. an gemeinschaftlichen Anlagen) herbeigeführt werden.

X. Wasserführung

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigungen aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. (§ 82 LWG). Die Anlegung von Erdwällen an der Talseite der Wege, die einen Wasserabfluß in die unterliegenden Weinberge verhindern, ist untersagt.

XI. Geldausgleiche und Geldabfindungen

1. Die Fälligkeiten der zu zahlenden oder zu erhaltenden Geldausgleiche werden im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
2. Mit dem Besitzübergang gehen gleichzeitig die auf den Grundstücken ruhenden künftigen Steuern und Abgaben auf den Empfänger der Landabfindung über.

XII. Zeitweilige Einschränkung des Eigentumes

1. Bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
3. Sind entgegen den Vorschriften zu 1a) oder 1b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 1d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
3. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften zu 1b), 1c) und 1d) sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes sowie des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekanntgemacht.

XIII. Zwangsverfahren

Zur Durchführung der im Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes ergehenden Verwaltungsakte werden die Beteiligten auf die nachstehenden Vorschriften besonders hingewiesen:

Für die Vollstreckung von Geldforderungen werden die §§ 1-5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3039) sinngemäß angewendet.

Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 VwVG ist die Flurbereinigungsbehörde.

Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde, der Oberen Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehmergeinschaft sowie in eine Verhandlungsniederschrift dieser Behörden oder der Teilnehmergeinschaft aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wobei die §§ 6-18 VwVG entsprechend angewendet werden. Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 VwVG ist in vorliegendem Falle die Flurbereinigungsbehörde.

Im Auftrag

gez. Nina Lux